

2. Kann, falls die erste Frage dahin bejaht wird, dass ein Verbindungserfordernis grundsätzlich als zur Gewährleistung des Integrationsziels geeignet anzusehen ist,

- i) eine Praxis angewandt werden, wonach, wenn der im Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigte Ehegatte (Zusammenführender) erst als Zwölf- bis Dreizehnjähriger oder später dorthin gekommen ist, bei der Beurteilung der Verbindung des Zusammenführenden zu diesem Mitgliedstaat folgenden Gesichtspunkten besondere Bedeutung beigemessen werden: ob der Betreffende entweder sich über einen längeren Zeitraum von ca. zwölf Jahren in dem Mitgliedstaat rechtmäßig aufgehalten und über einen festen Arbeitsplatz verfügt hat oder sich in dem Mitgliedstaat ohne wesentliche Unterbrechungen mindestens vier bis fünf Jahre aufgehalten und über einen festen Arbeitsplatz verfügt hat, der ein erhebliches Kontakt- und Kommunikationsniveau mit Kollegen und etwaigen Kunden in der Sprache des Mitgliedstaats aufweist, oder sich in dem Mitgliedstaat ohne wesentliche Unterbrechungen mindestens sieben bis acht Jahre aufgehalten und über einen festen Arbeitsplatz verfügt hat, der kein erhebliches Kontakt- und Kommunikationsniveau mit Kollegen und Kunden in der Sprache des Mitgliedstaats aufweist,
- ii) eine Praxis angewandt werden, wonach es gegen die Erfüllung des Verbindungserfordernisses spricht, wenn der Zusammenführende eine erhebliche Verbindung zu seinem Heimatland aufrechterhalten hat, indem er häufige oder lange Besuche im Heimatland vorgenommen hat, während kurze Ferientaufenthalte oder Schulbesuche nicht gegen eine Zulassung sprechen,
- iii) eine Praxis angewandt werden, wonach es ganz erheblich gegen eine Erfüllung des Verbindungserfordernisses spricht, wenn ein so genannter schleichender Familiennachzug (Eheschließung, Scheidung und erneute Eheschließung) vorliegt,

ohne dass dies dem Beschränkungstest und dem Verhältnismäßigkeitserfordernis zuwiderliefe?

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 12. April 2016, ECLI:EU:C:2016:247.

⁽²⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2014, ECLI:EU:C:2014:2066.

Klage, eingereicht am 8. Februar 2018 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-91/18)

(2018/C 142/45)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Kyratsou und F. Tomat)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch, dass sie Rechtsvorschriften erlassen und aufrechterhalten hat, wonach

- i. auf Tsipouro/Tsikoudia [griechischer Tresterbrand], der von „systematischen Brennern“ hergestellt wird, ein im Vergleich zu dem normalen nationalen Verbrauchsteuersatz um 50 % ermäßigter Steuersatz erhoben wird, während alkoholische Getränke, die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden, dem normalen Verbrauchsteuersatz unterliegen, gegen die Verpflichtungen aus Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 92/83/EWG ⁽¹⁾ sowie aus Art. 110 AEUV verstoßen hat;
- ii. auf Tsipouro/Tsikoudia, der von „gelegentlichen“ Brennern hergestellt wird, ein weiter ermäßigter Steuersatz erhoben wird, während alkoholische Getränke, die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden, dem normalen Verbrauchsteuersatz unterliegen, gegen die Verpflichtungen aus den Art. 19, 21 und 22 Abs. 1 der Richtlinie 92/83/EWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/84/EWG ⁽²⁾ sowie aus Art. 110 AEUV verstoßen hat;

— der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission übermittelte den griechischen Behörden am 24. September 2015 eine mit Gründen versehene Stellungnahme, wonach Griechenland erstens durch die Erhebung eines im Vergleich zu dem normalen nationalen Verbrauchsteuersatz um 50 % ermäßigten Steuersatzes auf Tsipouro/Tsikoudia, der von „systematischen Brennern“ hergestellt werde, während alkoholische Getränke, die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt würden, dem normalen Verbrauchsteuersatz unterlägen, gegen die Verpflichtungen aus Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 92/83/EWG sowie aus Art. 110 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verstoßen habe, und zweitens durch die Erhebung eines weiter ermäßigten Steuersatzes auf Tsipouro/Tsikoudia, der von kleinen „gelegentlichen“ Brennern hergestellt werde, während alkoholische Getränke, die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt würden, dem normalen Verbrauchsteuersatz unterlägen, gegen die Verpflichtungen aus den Art. 19, 21 und 22 Abs. 1 der Richtlinie 92/83/EWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/84/EWG sowie aus Art. 110 AEUV verstoßen habe.

Nach den Rechtsvorschriften des Unionsrechts über die Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke sei die Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes auf Tsipouro/Tsikoudia nicht vorgesehen. Zudem verstoße die Erhebung eines weiter ermäßigten Verbrauchsteuersatzes auf Tsipouro/Tsikoudia, der von „gelegentlichen“ kleinen Brennern hergestellt werde, gegen die geltenden Vorschriften der Richtlinie 92/83/EWG in Verbindung mit den maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 92/84/EWG. Demnach verletze die geltende griechische Regelung insoweit diese Richtlinien. Diese Regelung verstoße auch gegen Art. 110 Abs. 1 AEUV, da eingeführte alkoholische Getränke, die Tsipouro/Tsikoudia gleichartig seien, höher besteuert würden, und gegen Art. 110 Abs. 2 AEUV, da Tsipouro/Tsikoudia in Bezug auf andere alkoholische Getränke, die hauptsächlich von anderen Mitgliedstaaten eingeführt würden und im Wettbewerb zu dem lokalen Erzeugnis stünden, mittelbar geschützt werde.

⁽¹⁾ Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. 1992, L 316, S. 21).

⁽²⁾ Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. 1992, L 316, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 13. Februar 2018 — Klaus Manuel Maria Brisch

(Rechtssache C-102/18)

(2018/C 142/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Klaus Manuel Maria Brisch

Vorlagefrage

Ist zur Beantragung eines Europäischen Nachlasszeugnisses gemäß Art. 65 Abs. 2 EuErbVO ⁽¹⁾ die Benutzung des nach dem Beratungsverfahren nach Art. 81 Abs. 2 EuErbVO erstellten Formblatts IV (Anhang 4) gemäß Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zur EuErbVO ⁽²⁾ zwingend erforderlich oder nur fakultativ?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses; ABl. 2012, L 201, S. 107.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses; ABl. 2014, L 359, S. 30.
